Information der Öffentlichkeit nach Anhang V

In dieser Übersicht finden Sie alle Informationen der Öffentlichkeit nach Anhang V Teil1 und Teil 2.

Angaben aus Anhang V Teil 1 für alle Betriebsbereiche

1. Anschrift

Anschrift

Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG,

Rhenaniastr. 76-102,

D-68219 Mannheim

2. Verordnung

Teile des Betriebsbereiches unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung und der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, ist eine Anzeige nach § 7 Absatz 1 erfolgt und der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 wurde vorgelegt.

3. Tätigkeitsberiech

Unilever betreibt in Mannheim-Rheinau ein Logistikzentrum zur Lagerung und Distribution von Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmittel. Die genannten Produkte sind für den täglichen Gebrauch des Endverbrauchers bestimmt. Sie werden zum Teil im Werk Mannheim hergestellt, zum Teil aus anderen Fabriken angeliefert und vom Logistikzentrum Mannheim (LZM) aus an den Handel verteilt. Das DZM wurde 1999 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Das Hochregallager verfügt über ca. 36.000 Palettenstellplätze. Das Distributionszentrum unterliegt aufgrund einiger gelagerter und umgeschlagener Produkte der Störfallverordnung. Die Hauptmenge der eingelagerten Produkte besteht aus Produkten wie flüssige Waschmittel, Seifen, Duschgels usw., die keine besonderen Gefahrenmerkmale aufweisen und deshalb keinen besonderen Lager- und Transportbedingungen unterliegen. Einige Produktgruppen weisen besondere Gefährlichkeitsmerkmale auf und sind daher nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig: Deodorantien sind als extrem entzündbar eingestuft, alkoholische Gemische (Lotionen) als entzündbare Flüssigkeiten, einige Reiniger als reizend oder ätzend. Aufgrund der eingelagerten Mengen an Deos und Lotionen unterliegt das DZM der Störfallverordnung. Dabei macht die Menge der eingelagerten Aerosole weniger als 10 % der eingelagerten Gesamtproduktmenge aus. Es sind alle Maßnahmen getroffen, um einen sicheren Umgang mit diesen Produktgruppen zu gewährleisten. Zur Verhinderung von Bränden und Explosionen ist das DZM mit umfangreichen Brandschutzanlagen wie Sprinkleranlagen und Rauchmeldern versehen. Die Mitarbeiter des DZM in vorbeugendem Brandschutz ausgebildet worden. Die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen und der Reduzierung möglicher Folgen werden in einem Sicherheitsbericht zusammengefasst.

4.Gefahrstoffe

Nachstehend sind die Gefährlichkeitsmerkmale entsprechend der Gefahrstoffverordnung sowie entsprechende Stoffbeispiele aufgeführt

Stoffe			
Deodorantien	⊗		
Reiniger		⊗	
Reiniger, Rohrreiniger			⊗

5. Information bei Störfall

Informationen zu dem Verhalten bei Störfall entnehmen Sie bitte der Störfallbroschüre der Stadt Mannheim. Diese ist unter folgendem Link verfügbar.

Verhalten bei Störfällen (mannheim.de)

Zusätzlich ist die Störfallbroschüre auf der Homepage der Firma Unilever verlinkt.

Unter Unilever DACH | Unilever unter der Rubrik „Über uns“ und Unterrubrik „Unsere Standorte im Überblick“ Unsere Standorte im Überblick | Unilever

6. Vor-Ort-Besichtigung

Letzte Vor-Ort-Besichtigung wurde am 25.01.23 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt.

7. Weitere Umweltinformationen

Weitere Umweltinformationen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe erfragt werden.

Karlsruhe - Regierungspräsidium Karlsruhe (baden-wuerttemberg.de)

Zusätzliche Angaben aus Anhang V Teil 2 für Betriebe der oberen Klasse

1. Gefahren bei Störfall und Störfallszenarien

Folgende Szenarien werden beschrieben:

- Palettenabsturz im Hochregallager
- Gabeln eines Staplers beschädigen Aerosolverpackungen einer Palette
- Explosion
- Brand

Palettenabsturz im Hochregallager:

Es ist der Fall zu untersuchen, dass bei unsachgemäßer Ein- bzw. Auslagerung eine Palette aus dem Regalsystem herunterstürzt. Für diese Betrachtung wird angenommen, dass der Absturz der Palette aus der höchsten Ebene der Regaleinrichtung erfolgt. Aufgrund der Positionierung der einzelnen Verpackungen im Verbund kann des Weiteren davon ausgegangen werden, dass bei dem Absturz nicht alle Verpackungen zerstört werden, sondern hauptsächlich die Verpackungen, die einem direkten Aufprall ausgesetzt sind. Dabei wird abhängig von der Lagerhöhe eine unterschiedliche Bruchrate angenommen. So wird für das Hochregallager abgeschätzt, dass 50 Prozent der Verpackungen zerstört werden und deren Inhalt freigesetzt wird. Die Einlagerung im Hochregallager erfolgt über ein vollautomatisches System. Im bestimmungsgemäßen Betrieb halten sich keine Personen innerhalb des Hochregallagers auf. Vor der Einlagerung werden die Paletten

auf ihren ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand überprüft, so dass beschädigte oder fehlerhafte Paletten schon frühzeitig aus dem weiteren Prozess aus-geschleust werden.

Bei der Bestimmung des Quellterms zur Festlegung des austretenden Massenstromes wird angenommen, dass aufgrund der minimalen Verpackungsgrößen die Anwendung eines kontinuierlichen Massenstromes nicht angewendet werden kann. Stattdessen wird die Annahme getroffen, dass die gesamte Menge an Inhaltsstoffen ohne zeitliche Verzögerung austritt.

Bei einem Absturz der Palette mit Aerosolverpackungen aus dem Hochregallager kommt es bei einer Bruchrate von 50 Prozent zu einer Freisetzung von durchschnittlich 137 kg Gesamtgas.

Bei einem Absturz der Palette mit entzündlichen Flüssigkeiten aus dem Hochregallager kommt es bei einer Bruchrate von 50 Prozent zu einer Freisetzung von durchschnittlich 80 kg Ethanol.

Beschädigung einer Palette mit einem Stapler

Neben den bereits beschriebenen Fällen eines Palettenabsturzes besteht auch die Möglichkeit, dass beim Umgang mit dem Gabelstapler eine Palette mit Aerosolverpackungen mit den Zinken beschädigt wird. Dabei wird angenommen, dass dadurch 24 Aerosolverpackungen (Bruchrate 0,7 %) zerstört werden. Dies entspricht einer Masse an Treibgas von durchschnittlich 1,9 kg.

Explosion

Unmittelbar nach der Freisetzung der Treibgase der Aerosolverpackungen liegt in gewissen Bereichen eine explosionsfähige Atmosphäre vor. Bei dem Austritt der ethanolischen Lösungen erfolgt die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre erst nach der Verdampfung des Ethanols (Szenario-Nr. 3).

Im Hochregallager werden umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen getroffen, wie eine Gaswarnanlage, Durchlüftungskonzept und Lüftungsklappen. Die Zündung eines explosionsfähigen Luftgemisches kann daher in diesen Bereich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Brand

Um eine Aussage über die Entstehung und Ausbreitung der giftigen Brandgase treffen zu können, wird der nachfolgende Störfall angenommen. Bei diesem Störfall wird das Augenmerk auf das Kohlenmonoxid als kritischer Bestandteil der Brandgase gerichtet.

Bei dem Brandfall wird angenommen, dass drei mit ethanolhaltigen Produkten bestückte Paletten durch eine Zündquelle, z. B. durch einen elektrischen Kurzschluss, in Brand geraten. Aufgrund der störfallbegrenzenden Maßnahmen, wie Brandmeldeanlage sowie Brandlöschanlage, wird weiterhin angenommen, dass keine Ausweitung des Brandherdes erfolgt. Für die Berechnung wird zugrunde gelegt, dass die Paletten vollständig abbrennen. Der Ort des Brandfalles wird direkt unterhalb einer Rauch- und Wärmeabzugsöffnung in der obersten Ebene des Hochregallagers angenommen, so dass die Rauchgase nach dem Ansprechen der RWA-Anlage über das Dach in die Umgebung gelangen.

2. Verpflichtung Betreiber

Die Unilever Supply Chain Services GmbH als Betreiber ist verpflichtet, auf dem Gelände unseres Betriebsbereichs - auch in Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten - geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Eine jährliche Brandschau mit der Berufsfeuerwehr Mannheim wird durchgeführt.

3. Information aus externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Der Gefahrenabwehrplan ist mit der Feuerwehr der Stadt Mannheim abgestimmt und unterliegt einer jährlichen Revision.

Folgende Themen werden im Gefahrenabwehrplan behandelt:

- Verantwortlichkeiten und Kontaktdaten
- Feuerwehrplan
- Anlagenbeschreibung, Versorgungsstruktur
- Schutzeinrichtungen
- Umgebungsgefährdung
- Stofflisten
- Ausbreitungsabschätzung

Im Notfall ist den Anweisungen des Rettungs- und Einsatzpersonals unbedingt Folge zu leisten.

4. Nähe zu einem Hoheitsgebiet eines anderen Staates

Die Nähe zu einem Hoheitsgebiet eines anderen Staates ist nicht gegeben.